

Stadtverwaltung, Pf 1122, 60256 Gothenburg

Herr Slavik Steuerberater Ozeanweg 12 58654 Musterhausen Steuerpflichtiger: Für Herrn Johannes Bauer, als gesetzliche Vertretung des Herrn Michael Jutuber, Elbchaussee 124, 58123 Musterhausen	Auskunft erteilt		
	Frau Elbapfel		
	Telefon Durchwahl 0514-214-35099	Fax - 9840293	Zimmer 222
	E-Mail gewerbesteuer.amt21@gothenburg.de		
	Unser Zeichen 19.44		
Datum 12.08.2024			

Buchungszeichen: 133956

(Bei Zahlungen und Zuschriften bitte unbedingt genau angeben.)

Gewerbesteuer- und Zins - Testbescheid

Steuernummer FA 4021000080016

Festsetzung und Berechnung

Die zu entrichtende Gewerbesteuer wird nebst Zinsen wie folgt berechnet und festgesetzt.

Erhebungs- zeitraum	Messbetrag	Hebesatz	Jahresbetrag	Abrechnung
2022				
Veranlagung	4320,00 EUR	460%	19.872,00 EUR	19.872,00 EUR
Bisher festgesetzt				4.968,00 EUR
Zugang				14.904,00 EUR
2022				
Nachzahlungszinsen			89,00 EUR	89,00 EUR
Bisher festgesetzt				0,00 EUR
Zugang				89,00 EUR
2024				
Vorauszahlung	4534,00 EUR	460%	20.856,40 EUR	20.856,40 EUR
Bisher festgesetzt				4.968,00 EUR
Zugang				15.888,40 EUR

Ihre Fälligkeiten

Fälligkeit(en)	15.11.2024
Nachz.-Zinsen 2022	89,00
Veranlagung 2022	14.904,00
Betrag in EUR	14.933,00

Vorauszahlungen fällig im aktuellen Wirtschaftsjahr

Fälligkeit(en)	15.02.2024	15.05.2024	15.08.2024	15.11.2024
Betrag in EUR				17.130,40

Vorauszahlungen fällig in 2025 und in den Folgejahren

Fälligkeit(en)	15.02	15.05	15.08	15.11
Betrag in EUR	5.214,10	5.214,10	5.214,10	5.214,10

Bitte überweisen Sie die Beträge bei Fälligkeit unter Angaben des oben genannten Buchungszeichens auf eines unserer Konten, die Sie dem Anlageblatt dieses Bescheides entnehmen können.

Die Festsetzung der Nachforderungszinsen/Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer gemäß § 233a AO ist gemäß § 1 Abs. 2 AO in Verbindung mit den §§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 239 Abs. 1 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich der Höhe des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 AO. Sollte aufgrund der Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Festsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung von Amts wegen vorgenommen; **ein Widerspruch ist daher nicht erforderlich.**

Zinsabrechnung für Zinsen nach § 233a Abgabenordnung

Veranlagungsjahr 2022

Festgesetzte Gewerbesteuer	19.872,00 EUR
Bisher festgesetzte Gewerbesteuer	4.968,00 EUR
Unterschied zu Ihren Ungunsten	14.904,00 EUR

Es sind zu verzinsen:

14.900,00 EUR vom 01.04.2024 bis 12.08.2024 (4 volle Monate x 0,15 v.H. = 0,60 v.H. = 89,40 EUR)	
Nachzahlungszinsen	89,40 EUR

Neue Zinsen insgesamt	89,00 EUR
-----------------------	-----------

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Musterhausen, Kassen- und Steueramt, Stephanstraße 15, 60313 Musterhausen, oder elektronisch unter verwaltung@stadt-musterhausen.de-mail.de (hierfür ist ein De-Mail-Nutzerkonto erforderlich), erhoben werden.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Tag der Bekanntgabe ist bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung. Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Anmerkung

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, insbesondere wird die Einziehung der angeforderten Beträge nicht gehemmt (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Hinweise für den Abgabepflichtigen:

1. Allgemeine Hinweise

Die bereits festgesetzten Abgaben werden lediglich nachrichtlich mitgeteilt.

Bei verspäteter Zahlung wird der gesetzlich festgelegte Säumniszuschlag berechnet. Außerdem werden die rückständigen Beträge im Verwaltungszwangsverfahren kostenpflichtig eingezogen.

Bei Überweisungen bitte das umseitige Buchungszeichen angeben. Überweisungen sind so rechtzeitig aufzugeben, dass das Kassen- und Steueramt Musterhausen spätestens am Fälligkeitstag im Besitz der Gutschrift ist.

Am einfachsten ist es für Sie, uns ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Falls Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, bitten wir Sie, uns das beigefügte Formular ausgefüllt zurück zu senden. Verrechnungsschecks sind unmittelbar beim Kassen- und Steueramt Musterhausen einzureichen.

Anschriftenänderungen bitte umgehend dem Kassen- und Steueramt Musterhausen unter Angabe des Buchungszeichens mitteilen.

2. Besondere Hinweise für Gewerbesteuerbescheide

Die Gewerbesteuer errechnet sich aus dem vom Finanzamt ermittelten und im Gewerbesteuermessbescheid / Zerlegungsbescheid festgestellten Messbetrag / Zerlegungsanteil. In der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages liegt auch die Feststellung der sachlichen und persönlichen Steuerpflicht (Steuerschuldnerschaft).

Das Kassen- und Steueramt Musterhausen ist an die im Gewerbesteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen gebunden und hat sie den Gewerbesteuerbescheiden zugrunde zu legen, auch wenn die Gewerbesteuermessbescheide noch nicht rechtskräftig geworden sind.

Entscheidungen in einem Feststellungsbescheid oder in einem Gewerbesteuermessbescheid können nur durch Anfechtung dieser Bescheide, nicht auch durch Anfechtung des Gewerbesteuerbescheides angegriffen werden, dessen Grundlage sie sind. Falls gegen den Gewerbesteuermessbescheid bzw. Zerlegungsbescheid bei dem Finanzamt Einspruch eingelegt wird und aus diesem Grunde eine Aussetzung der Vollziehung des Gewerbesteuerbescheides begehrt wird, ist der Antrag auf Vollziehungsaussetzung unmittelbar an das zuständige Finanzamt, das für die Entscheidung gemäß § 361 Absatz 2 AO zuständig ist, zu richten. Es wird empfohlen, das Kassen- und Steueramt Musterhausen von dem Einspruch und dem Aussetzungsantrag zu unterrichten. Mitunternehmer eines Gewerbebetriebes sind Gesamtschuldner der für das Steuerobjekt zu zahlenden Abgaben. Jeder Gesamtschuldner schuldet die ganze Leistung. Der Steuerbehörde steht es frei, an welchen Gesamtschuldner sie sich halten will. Zahlungen für das Steuerobjekt durch einen Gesamtschuldner kommen den anderen Gesamtschuldnern zugunsten. Bis zur Entrichtung des ganzen Betrages bleiben alle Gesamtschuldner verpflichtet.

3. Hinweis zum Zinsbescheid:

Die Festsetzung der Zinsen von Steuernachforderungen und Steuererstattungen richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 233-239).

4. Hinweise bei Gutschriften:

In dem umstehenden Bescheid sind nur die Beträge gegenübergestellt, die sich aus der seitherigen und neuen Zahlungsverpflichtung ergeben (Soll-Berechnung).

Geleistete Zahlungen werden nicht berücksichtigt.

Soweit im Bescheid Gutschriften ausgewiesen sind, können diese nur dann verrechnet oder erstattet werden, wenn die ursprünglich angeforderten Beträge tatsächlich entrichtet wurden.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Magistrat der Stadt Musterhausen vertreten durch das Kassen- und Steueramt, Stephanstraße 15 in 60313 Musterhausen, Tel.: 069/212-39556 oder -38291, E-Mail: gewerbesteuer.amt21@stadt-musterhausen.de. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Referat Datenschutz und IT-Sicherheit, Sandgasse 6, 60311 Musterhausen, E-Mail: datschutz@stadt-musterhausen.de

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung: Erhebung von Gewerbesteuern, Artikel 6 Absatz 1 Ziffer c und e EU-DSGVO; der Inhalt der Gewerbesteuermessbescheide und der Zerlegungsbescheide und weitere erforderliche Daten werden in der Regel vom zuständigen Finanzamt mitgeteilt. Wir verarbeiten die mitgeteilten Daten weiter, indem wir sie bei der Gewerbesteuer im Steuerfestsetzungs- und -erhebungsverfahren berücksichtigen. Auf die Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artikel 15-18, 21 EU-DSGVO. Es besteht das Recht Beschwerden beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu erheben. Postanschrift: Der Bundesbeauftragte für den

Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstraße 30, 53117 Bonn, Telefon: 0228/997799-0 oder E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de.

Eine ausführliche Zusammenstellung der wichtigsten Informationen und der den Betroffenen zustehenden Rechte ist in unserem Informationsblatt „Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Kassen- und Steueramt der Stadt Musterhausen“, das online über unsere Internetadresse: www.kassen-steueramt.stadt-frankfurt.de abgerufen werden kann, zu entnehmen. Sofern Online-Inhalte nicht eingesehen werden können, sind wir gerne bereit, den Betroffenen diese Zusammenstellung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Soweit Zahlungen an das Kassen- und Steueramt Gothenburg zu leisten sind.

Zahlen Sie bitte bargeldlos auf eines der nachstehenden Konten des Kassen- und Steueramtes:

Bank	BIC	IBAN
HypoVereinsbank	HYVEDEMM430	DE26 5032 0191 0004 5600 60
Commerzbank AG	COBADEFF	DE24 5004 0000 0589 6568 00
Deutsche Bank AG	DEUTDEFF	DE47 5007 0010 0096 0013 00
Frankfurter Volksbank eG	FFVBDEFF	DE20 5019 0000 0000 1570 07

Wenn Sie am SEPA-Lastschriftverfahren für fällig werdende Gewerbsteuerforderungen teilnehmen möchten, dann senden Sie uns bitte ein SEPA-Lastschriftmandat vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Entstehende Steuerguthaben werden Ihnen dann direkt auf Ihr Konto erstattet.